

# **Geschäftsanweisung zum Zusammenwirken der Ämter bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Hansestadt Rostock**

## **1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsanweisung gilt für alle Beschäftigten der Organisationseinheiten (nachfolgend Ämter genannt), die im Organigramm zum Geschäftsverteilungsplan der Hansestadt Rostock aufgeführt sind und deren Aufgaben durch das UVP-Gesetz berührt werden.

## **2 Zweck**

**2.1** Diese Geschäftsanweisung ist anzuwenden bei UVP-Verfahren, für die die Hansestadt Rostock zuständig ist, in denen sie selbst Vorhabenträgerin ist und solche, in die sie einbezogen wird.

**2.2.** Diese Geschäftsanweisung regelt die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der beteiligten Ämter, um einen hohen Standard des vorsorgenden Umweltschutzes in der Hansestadt Rostock nach einheitlichen Maßstäben zu gewährleisten.

## **3 Rechtliche Grundlagen**

Wesentliche rechtliche Grundlagen zur Durchführung der UVP sind:

- Richtlinie 97/11/EG DES RATES vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bebauungsplanung (Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau im Einvernehmen mit dem Umweltministerium vom 27. September 2001; Amtsbl. M-V S. 1111)

## **4 Zuständigkeiten und Organisation**

### **4.1 Amt für Umweltschutz (73)**

Bei allen UVP-Verfahren ist die UVP-Fachstelle (73.2) verantwortlich für:

- die Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben, im Einzelfall, nach Maßgabe des Landesrechts sowie bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben,
- das Festlegen des Untersuchungsrahmens für die UVP,

- die Erarbeitung von UVP-Unterlagen, einschließlich des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und
- Stellungnahmen der Hansestadt Rostock zur UVP

und liefert damit die fachlichen Grundlagen/Empfehlungen für UVP-relevante Entscheidungen des für das Vorhaben zuständigen Amtes. Soll eine UVP unterbleiben, wird dies durch das zuständige Amt bekanntgegeben.

#### 4.2 UVP-Fachgruppe und Arbeitskreis Ökologische Bauleitplanung

Die Komplexität der UVP erfordert ein enges Zusammenwirken der Ämter in einer UVP-Fachgruppe unter Leitung der UVP-Fachstelle.

Bei ämterübergreifenden und bauleitplanerischen Vorhaben sowie zur Abstimmung von Methoden der UVP in der vorbereitenden Bauleitplanung finden Konsultationen im Arbeitskreis Ökologische Bauleitplanung statt. Dieser tritt mindestens 6 mal im Jahr zusammen.

In der UVP-Fachgruppe sowie im Arbeitskreis Ökologische Bauleitplanung arbeiten folgende Ämter:

Büro Lokale Agenda 21 (06), Gesundheitsamt (53), Amt für Stadtplanung(61), Tiefbauamt (66), Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege (67), das Amt für Umweltschutz (73) und das Stadtforstamt (82)

Die UVP-Fachstelle lädt bei Bedarf zu Abstimmungsterminen über den Untersuchungsrahmen und zur Auswertung von UVP-Unterlagen ein und zieht, wenn erforderlich, weitere Ämter zu relevanten Themen und Aufgaben hinzu.

#### 4.3 Ämter

Die Ämter informieren die UVP-Fachstelle frühestmöglich über die in ihrer Zuständigkeit bzw. ihrem Aufgabenbereich liegenden Vorhaben und Pläne, die durch das UVP-Gesetz des Bundes oder des Landes erfasst werden:

Amt	Vorhaben/Planung	Zeitpunkt für die Information
61	Bebauungspläne	spätestens zu Beginn des Aufstellungsverfahrens
66	Kommunale Straßenplanungen	jährlich nach Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsplans
73	nach Landeswassergesetz M-V planfeststellungsbedürftige, erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtige Vorhaben	spätestens zu Beginn des Verfahrens
60	nach Landesbauordnung zu genehmigende Vorhaben	spätestens zu Beginn des Verfahrens
67	nach Landesnaturschutzgesetz zu genehmigende Vorhaben	spätestens zu Beginn des Verfahrens

Ergibt sich die Notwendigkeit von Einzelfall- bzw. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, fordern die Ämter schriftlich und unter Angabe eines Termins die erforderlichen Zuarbeiten bei der UVP-Fachstelle ab. Müssen für die Erstellung der UVP-Unterlagen externe Gutachter einbezogen werden, übernimmt das zuständige Amt die Beauftragung und Finanzierung der Gutachten bzw. fordert die entsprechenden Unterlagen vom Vorhabenträger ab.

Die Ämter setzen die UVP-Fachstelle auch über alle Phasen des Zulassungs- bzw. Planverfahrens in Kenntnis, wenn die UVP durch Landes- oder Bundesbehörden durchgeführt wird und übergeben entsprechende Unterlagen. Die UVP-Fachstelle kann bei allen UVP-bezogenen Fragen konsultiert werden.

## **5 Dokumentation**

Die UVP ist unselbständiger Teil von Trägerverfahren. Daher gehen die Originalakten nach Abschluss des UVP-Verfahrens in die jeweiligen Verfahrensakten des Trägerverfahrens ein. Während des laufenden Verfahrens führt die UVP-Fachstelle alle relevanten UVP-Dokumente. Ein Verfügungsexemplar der UVP-Gutachten verbleibt zur Dokumentation bei der UVP-Fachstelle.

## **6 Schlussbestimmungen**

**6.1** Diese Geschäftsanweisung tritt mit Aufnahme in die AGA II am 10. Juni 2002 in Kraft.

**6.2** Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung zur Durchführung der gesetzlichen und kommunalen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 10. Januar 1996 sowie die Organisationsverordnung Nr. 23/1996 vom 25. April 1996 außer Kraft.

Rostock, 27. Mai 2002

Der Oberbürgermeister  
Arno Pöker